

Preisblatt Fernwärmeversorgung – Neukunden (2026)

Anlage 2 zum Fernwärmeversorgungsvertrag

1. Wärmepreise

1.1 Jahresgrundpreis (GP)

Der Jahresgrundpreis für die angemeldete Wärmeleistung beträgt:

	netto	inkl. 19 % Umsatzsteuer (brutto)
1 - 25 kW	103,07 €/kW und Jahr	122,65 €/kW und Jahr
26 - 125 kW	97,86 €/kW und Jahr	116,45 €/kW und Jahr
126 - 375 kW	92,65 €/kW und Jahr	110,26 €/kW und Jahr
> 375 kW	87,45 €/kW und Jahr	104,06 €/kW und Jahr

1.2 Jahresmesspreis (MP)

Der Jahresmesspreis beträgt:

(netto)	inkl. 19 % Umsatzsteuer (brutto)
262,50 €/Jahr	312,38 €/Jahr

Eine Leistung der

STADTWERKE
PENZBERG



1.3 Arbeitspreis (AP)

1.3.1 Bei Fernwärmeabnahme entsprechend den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der sekundärseitigen Rücklauftemperatur kleiner-gleich 50 °C)

Der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge beträgt:

	netto	inkl. 19 % Umsatzsteuer (brutto)
1 - 50 MWh/a	85,77 €/MWh (8,58 ct. /kWh)	102,31 €/MWh (10,2 ct. /kWh)
51 - 250 MWh/a	79,61 €/MWh (7,96 ct. /kWh)	94,73 €/MWh (9,47 ct. /kWh)
251 – 750 MWh/a	73,23 €/MWh (7,32 ct. /kWh)	87,15 €/MWh (8,71 ct. /kWh)
> 751 MWh/a	66,87 €/MWh (6,69 ct. /kWh)	79,57 €/MWh (7,96 ct. /kWh)

1.3.2 Bei Fernwärmeabnahme abweichend von den TAB, Ziffer 5 (Jahresmittel der sekundärseitigen Rücklauftemperatur größer 50 °C)

In diesem Fall (nach Prüfung des Einzelfalls und nach Rücksprache mit dem Kunden) wird der Arbeitspreis angepasst und dieser angepasste Arbeitspreis abgerechnet.

Der angepasste Arbeitspreis AP_A für die Fernwärmeabnahme errechnet sich nach der Formel:

$$AP_A = AP * (1 + 0,005 * (T_{RK} - 50))$$

T_{RK} = Jahresmittel der Rücklauftemperatur in der Kundenanlage in Grad Celsius (gewichtet über die bezogene Wärmemenge, bezogen auf das Abrechnungsjahr)

Dabei ist AP der Arbeitspreis, der sich aus Ziffer 1.3.1. und Ziffer 2.3. ergibt.

1.4 Emissionspreis (EP)

Der Emissionspreis* für die abgenommene Wärmemenge beträgt:

netto	inkl. 19 %Umsatzsteuer (brutto)
2,62 €/MWh (0,26 ct. /kWh)	3,12€/MWh (0,31 ct. /kWh)

*entspricht derzeit 65 €/t CO₂

Eine Leistung der

2. Preisänderungen

Die Wärmepreise sind jeweils zum 01. Januar eines Jahres auf Grundlage der nachfolgenden Preisänderungsklauseln (Ziffern 2.1 bis 2.4) sowie unter Berücksichtigung der unter der Ziffer 2.5 genannten Formelzeichen und Basiswerte zu ermitteln und automatisch anzupassen.

Die Summanden in den Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 6 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

2.1 Änderung des Jahresgrundpreises gemäß Ziffer 1.1:

Der neue Jahresgrundpreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$GP_{\text{Neu}} = GP_0 * (0,7 * I / I_0 + 0,3 * L / L_0)$$

2.2 Änderung des Jahresmesspreises gemäß Ziffer 1.2:

Der neue Jahresmesspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$MP_{\text{Neu}} = MP_0 * (0,3 * I / I_0 + 0,7 * L / L_0)$$

2.3 Änderung des Arbeitspreises gemäß Ziffer 1.3:

Der neue Arbeitspreis ist anhand der nachfolgenden Formel zu ermitteln:

$$AP_{\text{Neu}} = AP_0 * (0,1 * L / L_0 + 0,5 * HHS / HHS_0 + 0,2 * EG / EG_0 + 0,1 * ST / ST_0 + 0,1 * W / W_0)$$

2.4 Änderung des Emissionspreises gemäß Ziffer 1.4:

Bei unmittelbaren oder mittelbaren Kostensteigerungen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBl. I S. 2291) geändert worden ist, welche die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Wärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, passen die Stadtwerke Penzberg den Emissionspreis nach billigem Ermessen jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres mit Wirkung für die Zukunft entsprechend an.

Die Kosten aus dem BEHG steigen nach dem aktuell gültigen BEHG (Stand: November 2024) im Zeitraum von 2021 – 2025 im Umfang der gesetzlich festgelegten Preise für Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 BEHG.

Emissionsjahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Festpreis je Emissionszertifikat	25 Euro	30 Euro	30 Euro	45 Euro	55 Euro	65 Euro

Eine Leistung der

Ab 2028 bildet sich der Preis für Emissionszertifikate in Versteigerungen (§ 10 Abs. 1 BEHG) und im freien Handel (§ 9 Abs. 2 BEHG). Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Die Stadtwerke Penzberg sind berechtigt, für die BEHG Kostenveränderungen in 2026 die Preisanpassung Ziffer 2.4 durch eine Preisanpassungsformel zur automatischen Anpassung des Emissionspreises zu ergänzen. Der heizwertbezogene Emissionswert (anteilig an den Emissionszertifikaten) wird im Zuge der Jahresabrechnung ermittelt und gemäß des tatsächlichen Brennstoffeinsatzes des Abrechnungsjahres abgerechnet.

2.5 Formelzeichen und Basiswerte:

Die in Ziffer 2.1 bis 2.3 verwendeten Formelzeichen und Basiswerte bedeuten:

GP_{Neu} = neuer Jahresgrundpreis

GP_0 = Basis-Jahresgrundpreis

MP_{Neu} = neuer Jahresmesspreis

MP_0 = Basis-Jahresmesspreis

AP_{Neu} = neuer Arbeitspreis

AP_0 = Basis-Arbeitspreis

I = Investitionsgüterindex

Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), „1.1 Aktuelle Ergebnisse“, laufende Nr. 3 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; Sonderpositionen; GP-Nummer: GP-X008).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorjahres und Januar bis September des Vorjahres ergibt.

I_0 = Basiswert des Investitionsgüterindex

Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 114,8 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von November 2023 bis April 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

L = Lohnindex

Lohnindex des Statistischen Bundesamts, Fachserie 16 – Verdienste und Arbeitskosten, Reihe 4.3 Verdienste und Arbeitskosten, Tabellenteil 2, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 2.1 Deutschland, Buchstabe D Energieversorgung (GENESIS-Tabellencode: 62221-0002; Positionsnummer: WZ08-D).

Eine Leistung der

STADTWERKE 
PENZBERG

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für den Zeitraum 4. Quartal des Vorvorjahres und 1. Quartal bis 3. Quartal des Vorjahres ergibt.

L_0 = Basiswert des Lohnindex

Der Basiswert des Lohnindex beträgt 107,1 mit Stand zum 4. Quartal 2023 (Basisjahr 2020 = 100).

HHS = Holzhackschnitzelpreis

Holzhackschnitzelpreis nach dem Index von C.A.R.M.E.N. e. V. (in EUR/MWh) für Waldhackschnitzel (WG 35 gesamt).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus dem Monatswert für den Dezember des Vorvorjahres und den Monatswerten für März, Juni und September des Vorjahres ergibt.

HHS_0 = Basiswert des Holzhackschnitzelpreises

Der Basiswert des Holzhackschnitzelpreises beträgt 31,35 EUR/MWh und ist der Durchschnittswert aus den Quartalswerten des Holzhackschnitzelpreises für das 4. Quartal des Jahres 2023 (32,40 EUR/MWh) und das 1. Quartal des Jahres 2024 (31,06 EUR/MWh).

EG = Erdgasindex

Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 652 Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO₂-Abgabe (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; Sonderpositionen; GP19-352224101).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des Vorjahres ergibt.

EG_0 = Basiswert des Erdgasindex

Der Basiswert des Erdgasindex beträgt 202,4 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex von November 2023 bis April 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

Eine Leistung der

STADTWERKE
PENZBERG

ST = Stromindex

Stromindex des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), 1 Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), 1.1 Aktuelle Ergebnisse, laufende Nr. 622 Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen (GENESIS-Tabellencode: 61241-0004; 6-Steller; GP-Nummer: GP19-351113).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des Vorjahres ergibt.

ST₀ = Basiswert des Stromindex

Der Basiswert des Stromindex beträgt 127,2 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Stromindex von November 2023 bis April 2024 (Basisjahr 2021 = 100).

W = Wärmeindex

Wärmepreisindex (Fernwärme einschließlich Umlage) des Statistischen Bundesamtes (GENESIS-Tabellencode: 61111-0006; Sonderpositionen; Positionsnummer CC13-77).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01. Januar eines Jahres ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des Vorjahres ergibt.

W₀ = Basiswert des Wärmeindex

Der Basiswert des Wärmeindex (Fernwärme einschließlich Umlage) beträgt 170,6 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen dieses Wärmeindex von November 2023 bis April 2024 (Basisjahr 2020 = 100).

Eine Leistung der

STADTWERKE
PENZBERG



2.6 Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen

Die Stadtwerke Penzberg sind berechtigt und verpflichtet, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung

- von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
- von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, GEG, TEHG, BEHG, EDL-G, etc.),
- von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen,

die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar verändern, die Preise entsprechend anzupassen.

2.7 Änderungen der Preise nach den Ziffern 2.1 bis 2.6 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Anpassungen der Preise nach Ziffer 2.6 können bereits zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden.

Die Stadtwerke Penzberg werden den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung darüber hinaus in Textform durch ein aktualisiertes Preisblatt informieren. Die Anpassung wird dem Kunden mitgeteilt, sobald die erforderlichen Indexwerte nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 vollständig vorliegen (in der Regel im Dezember vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt), spätestens jedoch zwei Wochen nach Veröffentlichung der dieser Indizes. Die Übersendung des geänderten Preisblattes nach dem Anpassungszeitpunkt (01. Januar) hindert nicht die Anpassung zum Anpassungszeitpunkt, sofern die Indizes noch vor dem Anpassungszeitpunkt veröffentlicht waren.

2.8 Anpassung der Preisänderungsklauseln:

Die Stadtwerke Penzberg sind berechtigt und verpflichtet, die jeweilige Preisanpassungsklausel entsprechend anzupassen, wenn und soweit

- ein in einer Preisänderungsklausel nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird,
- ein neuer oder anderer Preisindex die Gesteungskostenentwicklung der Stadtwerke Penzberg wesentlich genauer abbildet,
- sich eine Gesteungskostenart oder das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich ändert, sodass das tatsächliche Verhältnis und die Verhältnisse der Preisänderungselemente wesentlich voneinander abweichen, oder

Eine Leistung der

STADTWERKE
PENZBERG



- sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung der Preisänderungsklauseln zugrunde lagen, wesentlich ändern.

Änderungen der Preisänderungsklauseln werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe in Textform wirksam, die spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden der Änderung erfolgen muss.

2.9 Indexrevision:

Soweit das Statistische Bundesamt einen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. IG₀, L₀, EG₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte des Basiszeitraums auf Grundlage des neuen Basisjahres zu ersetzen. Ausschlaggebend hierfür sind die vom Statistischen Bundesamt in den „Langen Reihen“ veröffentlichten Werte. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Das Recht zur Anpassung nach Ziffer 2.7 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

2.10 Erläuterungen:

Mit dem Wärmeindex W werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet.

Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme durch die Stadtwerke Penzberg berücksichtigt.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Alternativ können die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes auch direkt über die GENESIS-Datenbank (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) mithilfe der angegebenen Tabellencodes und Positionsnummern bzw. GP-Nummern abgerufen werden.

Der Index von C.A.R.M.E.N. e. V. wird unter <https://www.carmen-ev.de/service/marktueberblick/marktpreise-energieholz/marktpreisvergleich> veröffentlicht.

Eine Leistung der

STADTWERKE
PENZBERG



- 2.11 Eine Leistungsbestimmung nach den Ziffern 2.4, 2.6 oder 2.8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der Stadtwerke Penzberg erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gesteungskostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlage und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Ziffern 2.4, 2.6 oder 2.8 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.
- 2.12 Zu den Nettopreisen wird Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

Eine Leistung der

STADTWERKE
PENZBERG

